

Beschlussvorlage (Nr. 2022-0174)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	21.11.2022

**TOP:**

Änderung der Abwassersatzung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der **Gebührenkalkulation** der Allevo Kommunalberatung vom 27.10.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und verwendet als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen umgelegt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für das Jahr **2023** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der **Straßenentwässerungskostenanteil** wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken 13,5 %

Regenwasserkanäle 27,0 %

Kläranlagen 1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken 25,0 %

Regenwasserkanäle 50,0 %

Kläranlagen 5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten: SW / NW

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken 50,0 % / 50,0 %  
Schmutzwasserkanäle 100,0 % / 0,0 %  
Regenwasserkanäle 0,0 % / 100,0 %  
Kläranlagen 90,0 % / 10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten: SW / NW

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken 60,0 % / 40,0 %  
Schmutzwasserkanäle 100,0 % / 0,0 %  
Regenwasserkanäle 0,0 % / 100,0 %  
Kläranlagen 90,0 % / 10,0 %

6. Derzeit stehen **keine auszugleichenden Vorjahresergebnisse** zur Verfügung. Ein Ausgleich von Vorjahresergebnissen ist daher für 2023 nicht zu berücksichtigen (siehe Erläuterungen zur Kalkulation unter Ziffer 10).
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die zentralen **Abwassergebühren** wie folgt festgesetzt:

Für das Jahr 2023

Schmutzwassergebühr	<b>2,77 €/m<sup>3</sup></b>
Niederschlagswassergebühr	<b>0,71 €/m<sup>2</sup></b>

8. Die im Entwurf beiliegende **Satzung zur Änderung der Abwassersatzung** wird beschlossen.

---

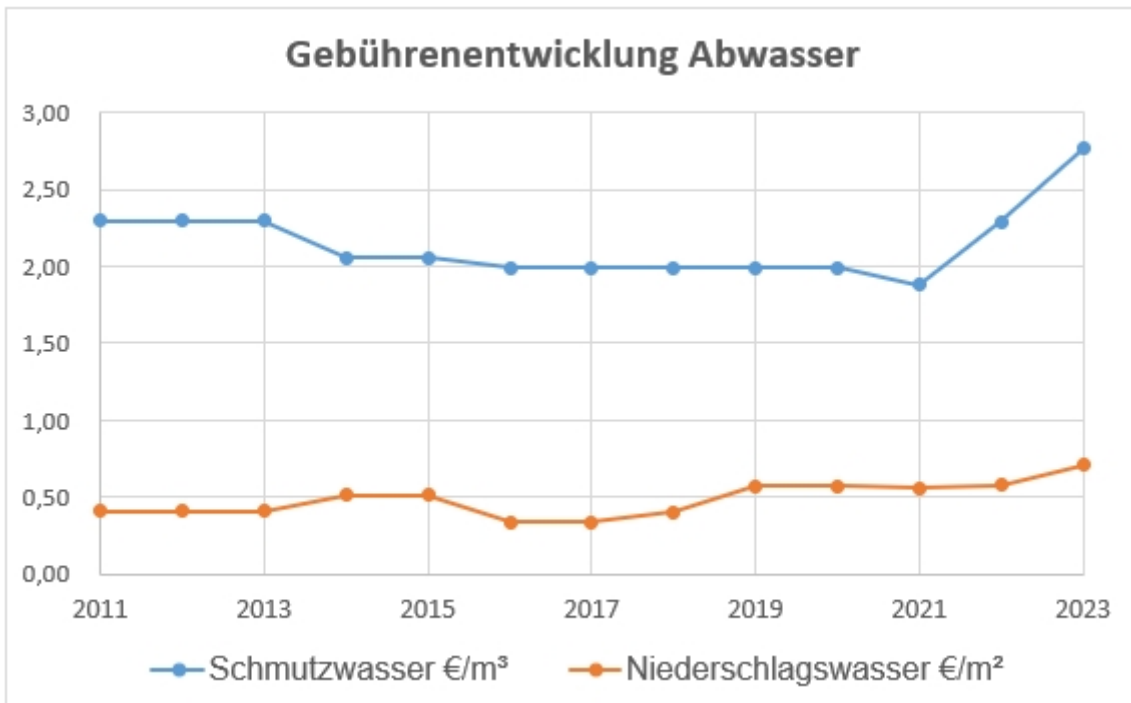
**Sachverhalt:**

Die Gemeinden erheben für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Bei der zentralen Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß §1 Abs.1 der Abwassersatzung der Gemeinde Brühl um eine öffentliche Einrichtung. Anders als bei anderen öffentlichen Einrichtungen wird bei der Abwasserbeseitigung eine 100%ige Kostendeckung angestrebt und von den Aufsichtsbehörden auch gefordert. Unabhängig hiervon obliegt dem Gemeinderat die Hoheit über die erhobenen Gebühren und damit auch eine Reihe von Ermessensentscheidungen, für die hier im Beschlussvorschlag separate Teil-Beschlüsse vorgesehen und explizit formuliert sind.

Die Thematik der Abwassergebühren ist rechtlich sehr komplex und wird ständig durch die Rechtsprechung überprüft und fortgeschrieben. Nachdem die Gemeindeprüfungsanstalt bei ihrer letzten Prüfung dieser Thematik eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hatte, hat die Gemeinde im letzten Jahr erstmals einen externen Dienstleister in Anspruch genommen. Bei dem Dienstleister handelt es sich um die Allevo Kommunalberatung GmbH, die sich auf Kommunalabgabenrecht spezialisiert hat und auch auf anderen Rechtsgebieten mit der Gemeinde Brühl zusammenarbeitet. Die Verwaltung hat in diesem Jahr daran festgehalten, die Gebührenkalkulation fachkundig durch die Allevo Kommunalberatung GmbH erstellen zu lassen. Deren Geschäftsführer, Herr Kasteel, wird in der Sitzung des Gemeinderats am 21. November 2022 die Kalkulation und das Berechnungsergebnis erläutern und steht für Fragen zur Verfügung. Anhand der nachfolgenden Grafiken ist ersichtlich, dass es bei der Gebührenbemessung immer mal wieder ein Auf und Ab gab.

## Bisherige Preiseanpassungen in Brühl

Gebührenentwicklung Abwasser			
Jahr	Abw.	SW	NW
	€ je m <sup>3</sup>	€ je m <sup>3</sup>	€ je m <sup>2</sup>
1991	1,28		
1992	1,53		
1995	1,64		
1997	1,89		
1998	2,10		
2000	1,74		
2002	1,75		
2008	1,90		
2009	2,00		
2010	2,49		
2011		2,30	0,41
2014		2,06	0,51
2016		1,99	0,34
2019		1,99	0,57
2021		1,88	0,56
2022		2,29	0,58
2023		2,77	0,71



Der jüngste Anstieg ist jedoch vergleichsweise stark. Dies resultiert u.a. aus gestiegenen Unterhaltungskosten. Die Unterhaltungskosten sind zwar auch in den vergangenen Jahren angestiegen, jedoch konnte eine starke Gebührenerhöhung durch Inanspruchnahme der Gebührenrückstellungen vermieden werden. Diese Rückstellungen können allerdings nur innerhalb eines gewissen Zeitraums berücksichtigt werden und sind inzwischen erschöpft. An dieser Stelle muss auch angemerkt werden, dass seit 2019 kein Jahresabschluss vom Klärwerk

(Zweckverband Bezirk Schwetzingen) erfolgte, weshalb keine neuen Rückstellungen entstehen konnten. Hierbei wäre aber auch möglich, dass die fehlenden Jahresabschlüsse gar nicht positiv ausfallen, sondern eine Nachzahlung mit sich bringen. Dies bleibt abzuwarten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, dem Beschlussvorschlag zu folgen und die Änderungssatzung zur Abwassersatzung (siehe Anlage 2) zu beschließen.

**Anlagen**

Anlage 1 – Gebührenkalkulation

Anlage 2 – Änderungssatzung

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

